



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Wirth, Max: Untersuchungen über die Bankfrage. IV : (Schluß).

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

fand eine ausführliche Verhandlung bei derselben zwar statt, die Helden der Tourniere des Kulturkampfes, Windthorst auf der einen, Wehrenpfeinig auf der andern Seite, brachen die gewohnte Lanze. Aber nach und nach ist es des Guten, was der Kulturkampf an rednerischen Früchten bringt, so viel geworden, daß wir davon dem Leser nur noch präsentiren dürfen, wenn sie ganz besonders neuer und ungewöhnlicher Art sind.

Die nächsten Sitzungen der Woche waren durch die Einzelberathung des Gesetzes über die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände ausgefüllt. Wir denken jedoch auf die Verhandlung dieses Gesetzes nicht einzugehen. Der allgemeine Charakter ist bei Einbringung der Vorlagen zur Verwaltungsreform erörtert worden. Die Kämpfe und einzelne Abänderungen haben kein politisches Interesse. Wir haben unsere Ansicht früher dahin ausgesprochen, daß diese ganze Dotation uns nicht richtig scheint. Ein allgemeiner Staatsfonds zur außerordentlichen und periodenweisen Unterstützung der Provinzen wäre uns angemessener erschienen. Im Uebrigen hätten wir die Provinzen gleich den Orts- und Kreisgemeinden auf die Grund- und Gebäudesteuer als ihnen ausschließlich zustehende Einnahme mit freiem Besteuerungsrecht angewiesen zu sehen gewünscht. — Der andere Weg ist nun betreten. Die jetzt überwiesenen Fonds werden mit der Zeit nicht ausreichen, ob die eine Provinz etwas mehr oder weniger bekommen hat, ist überaus gleichgültig. Das Gesetz ist am 24. April in dritter Lesung angenommen worden.

An demselben Tage begann die zweite Berathung des wichtigen Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Da aber die Berathung noch nicht zu Ende geführt ist, so verschiebe ich die Besprechung auf den nächsten Brief.

C—r.

## Untersuchungen über die Bankfrage.

Von Max Wirth.

IV.

(Schluß.)

Ein noch größerer Mißstand als der bisher geschilderte liegt in der Wirkung der Contingentirung der ungedeckten Noten in kritischen Zeiten. Der Hauptzweck, welchen diese Einrichtung erreichen sollte, war der, die Bank so sicher zu stellen, daß einestheils ihre Noten ebensoviel Credit genießen, wie baares Geld, und daß sie andererseits in Zeiten der Krisis und des panischen Schreckens der Geschäftsleute letzteren allen legitimen Beistand bieten und die Wirkungen der Krisis mildern könnte. Dieser Zweck ist nicht bloß nicht erreicht, sondern das reine Gegentheil davon bewerkstelligt worden. Früher

brauchten die Geschäftsleute bei drohenden Gefahren doch bloß auf sich selbst Acht zu geben und konnten noch hoffen, von der Bank Beistand zu erhalten, nach der Peel's-Akte aber mußten sie auch noch auf die Bank achten und das Gebahren, welches ihrer Direktion oft mehr durch ihre Statuten als durch die Lage der Dinge geboten war, steigerte in der Krisis die Verlegenheit bis zur Panik statt sie zu lindern. Dies ist in den drei Handelskrisen von 1847, 1857 und 1866 eingetreten und alle drei Male hat die Panik zu einer vollständigen Stockung des Verkehrs geführt, so daß die Bank genöthigt war, bei der Regierung die Suspension des Gesetzes zu beantragen. Die Regierung willfahrte dreimal diesem Gesuche unter dem Vorbehalt der von dem Parlament zu erlangenden Idemnität und jedesmal reichte schon dieser bloße Akt der zeitweisen Aufhebung dieses Gesetzes hin, um das Vertrauen wieder herzustellen und den Verkehr in das regelmäßige Geleise zurückkehren zu machen. Die Causalität dieser Erscheinung ist nämlich folgende. Der Hauptfehler der Organisation besteht darin, daß die Bankdirektion mehr nach einer mechanischen Bestimmung, als nach ihrem Urtheil der Verhältnisse sich zu richten hat. Die Verwaltung der Notenabtheilung hat nichts zu thun, als Noten drucken zu lassen, welche in einer, im Bankgebäude selbst befindlichen Druckerei angefertigt werden auf mit bestimmten Wasserzeichen befindlichem Papier, welches in Fabriken gemacht wird, die ebenfalls Eigenthum der Bank sind. Sie hat dann nur ihre Noten, unbeschadet des contingentirten Betrages von etwas über 14 Millionen Pf. Sterling, an die Bankabtheilung gegen Gold zu verkaufen und die von letzterer eingelösten Zettel gegen neue auszutauschen, da die zurückgekehrten Noten nicht wieder ausgegeben, sondern nach einiger Zeit vernichtet werden. Die Bankabtheilung aber hat hauptsächlich auf ihre Reserve d. h. ihren Vorrath an Noten und baarem Gelde zu sehen und den Discontosatz nach dessen Schwankungen zu ändern, ohne die Ursachen dieser Schwankungen streng untersuchen zu müssen. Die Folge davon ist, daß die Bankdirektion auch zuweilen gezwungen wird, die Nothmaßregel starker Discontoerhebungen zu gebrauchen, wenn keine ernsthafte Ursache zu einer dauernden Störung des Gleichgewichtes vorhanden ist, wenn z. B. der Wechselkurs günstig für England steht. Am meisten aber leidet die Contingentirung Schiffbruch während einer Handelskrisis, weil die festgesetzte Grenze des ungedeckten Notenumlaufs dazu beiträgt, die Besorgniß der geängstigten Geschäftsleute zu vermehren. Da die Krisis mit dem Augenblicke einzutreten pflegt, wo die am stärksten engagirten Häuser anfangen, die Zahlung ihrer Wechsel einzustellen, so wenden sich diejenigen, welche auf den Eingang dieser Wechselzahlungen gerechnet hatten, zur Aushilfe an die Bank von England. Wenn aber in Folge von vermehrten Anforderungen die Reserve der Bank zu schwinden beginnt, so fangen viele an zu fürchten für den Fall, daß sie auch

in entfernterer Zeit durch Protest ihrer Wechsel in der Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten gestört würden, und bei der Bank nicht die nöthige Unterstützung finden möchten, wenn sie sich nicht bei Zeiten danach umsehen. Die Folge davon ist, daß bald Jedermann größeren Geld- und Notenvorrath als sonst bei sich für Nothfälle aufbewahrt und daß mehr Creditbegehren als sonst an die Bank gestellt werden, weil der Umfang der umlaufenden Zahlungsmittel sich faktisch verringert hat. Die beste Eigenschaft einer Zettelbank, welche sie in Stand setzt, den Umlaufsmitteln eben für solche Ausnahmefälle eine gewisse Elasticität zu verleihen, wird durch die Peel's-Akte aufgehoben. Dadurch, daß Jedermann in den Wochenausweisen der Bank den Augenblick herannahen sieht, wo ihre Reserve zu Ende ist, wird eben die Panik erst hervorgerufen, gegen welche eine gute Bank eigentlich Schutz gewähren soll. Wenn die Verkehrtheit dieser gesetzlichen Bestimmung nicht schon durch die Ironie der Geschichte erwiesen wäre, welche zu dreimaliger Suspension gerade in solchen Momenten zwang, wo sie sich als Hilfsmittel hätte bewähren sollen, so würde sie aus dem Umstande erhellen, daß gerade in den gefährlichsten Augenblicken der Stand des Baarvorrathes und der Depositen ein durchaus befriedigender war. In der Krisis von 1866, wo die Notenreserve bis 730,830 Pf. Sterling herabgesunken und der Discontosatz auf 10 Prozent erhöht worden war, erreichte die Baarschaft eine ihrer höchsten Ziffern von 12,323,805 Pf. Sterling. Kann es etwas widersinnigeres geben als den Vorrath eines Baarschazes von 123 Millionen Gulden zu einer Zeit müßig liegen lassen zu müssen, wo sogar reichen Leuten an manchen Tagen die Umlaufsmittel fehlen, um die nöthigen Lebensmittel baar zu bezahlen. Vergleicht man damit die Ausweise der anderen europäischen Banken von gleichem Datum oder aus ähnlichen Perioden der Krisis von 1873, wozu uns hier der Raum gebietet, so würde man vergeblich nach einer gleichen Anomalie suchen. Daraus ergibt sich eben mit voller Gewißheit, daß die ungeheure Erschütterung der Bank von England in Zeiten der Krisis einzig und allein Folge ihrer fehlerhaften Organisation und der Einführung der Contingentirung der ungedeckten Noten durch das Bankgesetz von 1844 ist.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir den ganzen Verlauf der Wirkungen des Bankgesetzes von 1844 in allen Nuancen verfolgen. Die aufgeführten Hauptzüge sollten allein hinreichen, um die Unzweckmäßigkeit der Festsetzung einer Maximalgrenze des ungedeckten Notenumlaufes in Ländern der ungeschmälerten Baarzahlung zu erweisen.

#### Beforgung der Cassengeschäfte des Staates.

Wir haben schließlich noch einer außerhalb des gewöhnlichen Geschäftskreises der Zettelbanken liegenden Aufgabe zu gedenken, — der unentgeltlichen

Beforgung der Kassengeschäfte des Staates. Diese Pflicht ist bis jetzt der Bank von England, der Bank von Frankreich, der belgischen Nationalbank und in dem neuen deutschen Bankgesetze auch der künftigen deutschen Reichsbank auferlegt. Der öffentliche Nutzen dieser Einrichtung besteht darin, daß dem Staate und seinen Beamten eine kostspielige Last \*) und ein Theil ihrer Verantwortlichkeit abgenommen wird, ohne daß der Bank eine entsprechende Last aufgebürdet würde. Denn die Einkassirungen und Auszahlungen für Rechnung der Staatskasse lassen sich so leicht in die eigenen Kassengeschäfte der Bank einschieben, daß deren Verwaltungskosten nicht wesentlich vermehrt, der Mehrbetrag jedenfalls reichlich durch die Vortheile aufgewogen werden, welche die Bank von der Stärkung ihres Kassenbestandes durch die Regierungs-Depositen genießt. Der allgemeinen Volkswirtschaft entsteht daraus der Nutzen, daß die ohne diese Einrichtung oft bis zu großen Summen lange Zeit müßig in den Staatskassen lagernden Gelder der Circulation früher als jetzt zurückgegeben werden, und daß sonach der Geldumlauf befruchtender auf die Production wirkt.

Diese Einrichtung ist daher gleichzeitig ein weiterer Beleg für die Zweckmäßigkeit der Centralisation der Notenbank-Einrichtung.

#### Vertheilung des Reingewinnes.

Wir müssen noch einen Blick auf die Verwendung des Reingewinnes der Zettel-Banken werfen. Bis vor Kurzem war es der Brauch, daß der Reingewinn der Zettelbanken nur an die Eigenthümer derselben bezw. des Stammkapitales vertheilt wurde.

Zwar war mit größerer oder geringerer theoretischer Klarheit in den maßgebenden Kreisen die Ueberzeugung verbreitet, daß die umlaufenden ungedeckten Noten einen unverzinslichen Vorschuß des Publikums an die Emissionsbank repräsentiren und daß die betreffende Bank dem Publikum bezw. dem dasselbe repräsentirenden Staate eine Gegenleistung für diesen Dienst schuldig sei. Die großen Banken hatten indessen diese Gegenleistung in der Regel bereits in Gestalt eines verzinslichen oder unverzinslichen Darlehens an den Staat vollzogen. So betragen die Darlehen der Bank von England an den Staat 11 Millionen Pf. Sterling, die der Bank von Frankreich außer dem vorübergehenden Vorschuß in Folge des Krieges, welcher gegenwärtig noch 827 Millionen Franken beträgt, 182 $\frac{1}{2}$  Millionen, die der österreichischen Nationalbank 80 Millionen Gulden. Erst in den Statuten der belgischen Nationalbank wurde prinzipiell die Verpflichtung dieser Anstalt ausgesprochen, einen Theil ihres Reingewinnes in die Staatskasse abzuführen. Der Staat erhält allen Reingewinn, welcher aus dem Zinssatz über 5 Prozent entspringt,

\*) Die belgische Nationalbank erspart dem Staate durch diesen Dienst jährlich 270,000 Fr.

er erhält ferner  $\frac{1}{2}$  Prozent derjenigen Zinsen, welche aus der Summe gewonnen werden, um die der durchschnittliche Notenumlauf 275 Millionen Franken übersteigt und endlich erhält er überdies ein Viertel des Ueberschusses des Reingewinnes über sechs Prozent. Einen noch größeren Nutzen hat der preussische Staat aus der preussischen Bank gezogen, indem er der Miteigentümer war. Der Antheil der Aktionäre am Stammkapital betrug zuletzt 20 Millionen Thaler, der des Staates 2 Millionen. Der Staat bezog außer einigen anderen Vortheilen die Hälfte des Reingewinnes, welcher letztere in dem ausnahmsweise günstigen Jahre 1873 gegen 7 Millionen Thaler betrug, so daß die Aktionäre aus der Hälfte desselben immer noch eine Dividende von 20 Prozent erhielten. Auch in gewöhnlichen Jahren erreichte die Dividende 10 bis 12 Prozent. Die Dividende der Aktionäre der Bank von England in dem ungewöhnlich schlechten Betriebsjahre 1874 betrug 9 Prozent. Die Bank von Frankreich vertheilte für das Jahr 1873 an ihre Aktionäre gar den enormen Gewinnantheil von 36 Prozent. Unter solchen Umständen finden wir es vollkommen in der Ordnung, daß in dem deutschen Reichsbankgesetz bestimmt wurde, daß die ganz auf Aktienkapital begründete Reichsbank doch den Ueberschuß ihres Reingewinnes über  $4\frac{1}{2}$  Prozent Zinses des Grundkapitals nach Dotirung des Reservefonds mit 20 Prozent des übrigbleibenden Reingewinns, den Rest zuerst zur Hälfte und sobald die Gesamtdividende der Aktionäre 8 Prozent übersteigt, zu drei Viertheilen an die Reichskasse abführen muß.

Durch einen solchen prinzipiell berechtigten Gewinnantheil des Staates werden die ausnahmsweisen Vortheile, welche eine Zettelbank durch die unverzinslichen Vorschüsse des Publikums genießt, annähernd aufgewogen. Es kann diese Einrichtung daher nur als eine vollkommen zweckmäßige anerkannt werden.

## Ein Schreiben des Herrn Ministers v. Mittnacht an die Redaktion.

Stuttgart, 20. April 1875.

In Nr. 13 der Grenzboten findet sich eine Correspondenz „Aus Schwaben“, welche unter Anderm auch meine Person erwähnt und die mich zu folgender Berichtigung, um deren Aufnahme ich Sie ersuche, veranlaßt.

Ihr Correspondent sagt, ich habe „seiner Zeit“ auf einer „Katholikenversammlung“ einen Toast ausgebracht „auf den bedrängten Greis im Vatikan“. Es verhält sich damit folgendermaßen. Die Zeit, auf die sehr viel ankommt, war der 13. September 1871, vor Ausbruch des Deutsch-Römischen Konflikts. Die Katholikenversammlung war ein zu Ehren des Landesbischofs, der in